

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Wr.-Neustadt.

Auf Grund der §§ 3, 12 ~~Abs. 3. 12~~ Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landrates in Wr.-Neustadt folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturhöhlen werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung als Naturdenkmal in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Anmerkung im Grundbuch wird amtlich verfügt.

§ 2

Die Zerstörung oder sonstigen Veränderung der Naturdenkmale ist mit Ausnahme der zur Erschließung notwendigen Errichtung von Sicherungsanlagen, verboten. In dieses Verbot fallen alle Maßnahmen die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt, Wegwerfen von Papier und Speiseresten, Beschmierern der Wände u. dgl. oder sonstige Verunreinigungen.

Diese Verbote gelten auch für die nächste Umgebung des Höhleneinganges.

Ebenso verboten ist jede Entnahme von Höhleninhalt (Gesteine, Mineralien, Pflanzen Tiere u. dgl.).

§ 3

Das Betreten der Höhle ist nur in Begleitung des Höhlenführers und gegen Entrichtung eines von der höheren Naturschutzbehörde festgelegten Eintrittspreises gestattet.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 2 und 3 können von der höheren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Volkssrufe in Kraft.

Liste der Naturdenkmale.

Lauf-Nr. in Naturdenkmalsbuche	Bezeichnung von d. Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale Stadt, Land-Flur, Katastralgemeinschaft, gend. Ortsbez. Nr., Eigent., Einzelrichtung	Beschreibung d. Naturdenkmals
53	Einhornhöhle	Landkreis Wr.-Neustadt, Gemeinde Dreistetten im Hirnsflitzenstein. Parz.Nr. 979/1 u. 979/2. Eigentümer: Johann Graber in Dreistetten Nr. 10 und Agrargen. Dreistetten, Obm. Franz Sederl, Dreistetten Nr. 57. Eingang von Osten auf Parz. Nr. 979/2, im Felsensturz des Hirnsflitzensteines unter die Parz. Nr. 979/1 führend	keine

Neustadt, den 3. September 1944.
Der Landrat in Wr.-Neustadt
als untere Naturschutzbehörde.

1. A. A.

1. A. A.

1. A. A.